

**Regionalitäts- und Entlastungsbonus für Nahversorger, Bäcker und Fleischer
2024**

LHStv. Martin GRUBER
Arnulfplatz 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: 050 536 22601
martin.gruber@ktn.gv.at

Landesrat Mag. Sebastian SCHUSCHNIG
Arnulfplatz 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: 050 536 22701
sebastian.schuschnig@ktn.gv.at

ANTRAG

Mit dem vorliegenden Antrag wird der **Entlastungsbonus** in der pauschalen Höhe von € 4.000,-- sowie der **Regionalitätsbonus in Form von Marketingleistungen des Vereins Kärntner Agrarmarketing** von bis zu € 2.000,-- beantragt.

a) Angaben zum Unternehmen

Name des Unternehmens:		
Unterstützter Standort:		
BetriebsinhaberIn bzw. GeschäftsführerIn:		Geburtsdatum:
Firmenanschrift: PLZ, Ort, Straße:		
Telefonnummer: E-Mail:		
Nettoumsatz / Jahr / unterstützter Standort:		
Anzahl der Mitarbeiter am unterstützten Standort (VZÄ):		
Name des Kontoinhabers:		
Bank:		
IBAN:		
Bestätigung der Angaben durch Urkunden (z.B. GuV, Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, Bilanz, WK-Mitgliedschaftsnachweis etc.) und Selbsterklärung zu	<input type="checkbox"/> Nettoumsatz / Jahr / unterstützter Standort <input type="checkbox"/> WK-Mitglied Lebensmittelhandel oder Lebensmittelgewerbe (Bäcker/Fleischer etc.) <input type="checkbox"/> max. 10 Mitarbeiter am Betriebsstandort in einer Kärntner Gemeinde <p style="text-align: center;">..... Datum, Stempel und Unterschrift</p>	

b) Entlastungsbonus

Entlastungsbonus in der Höhe von € 4.000,--	Der Entlastungsbonus in der Höhe von € 4.000,-- stellt einen Pauschalbetrag dar und wird durch die Wirtschaftskammer Kärnten zur Auszahlung gebracht.
--	---

c) Regionalitätsbonus

Der Regionalitätsbonus in der Höhe von € 2.000,- setzt sich aus folgenden Leistungspaketen zusammen:

Gutschein im Wert von € 1.800,- für Genussland Kärnten Marketing Leistungen	Aus folgenden Marketingmaßnahmen kann ausgewählt werden: <ul style="list-style-type: none"> ○ Erstellung von individuellen Genussland Kärnten - Werbemitteln (Deckenhänger, Fensterbeklebung etc.) ○ Genussland Kärnten Regaleinrichtungen ○ Genussland Kärnten Werbemitteln (Tragtaschen, A-Ständer, Servietten,...) ○ Betriebsbezogene Einschaltungen in Medien mit Unterstützung durch das Genussland Kärnten Team (Bsp.: regionale Medien, Tourismusführer, online Medien,...)
Genussland Kärnten Partnerschaft im Wert von € 200,-	<ul style="list-style-type: none"> ○ Die Genussland Kärnten Handelspartnerschaft (ganzjähriges Angebot von 50 Genussland Kärnten Produkten) beinhaltet: <ul style="list-style-type: none"> ✓ Persönliche Betreuung ✓ Nutzung der Marke Genussland Kärnten ✓ Startpaket an Werbemitteln (50 Tragtaschen, digitale Druckvorlagen) ✓ Bewerbung in definierten Medien ✓ Bewerbung auf der Genussland Kärnten Homepage www.genusslandkaernten.at mit eigener Betriebsdarstellung ✓ Unterstützung bei der Beschaffung von Genussland Kärnten Produkten ○ Die Genussland Kärnten Produzentenpartnerschaft (Produktlizenzierung) beinhaltet: <ul style="list-style-type: none"> ✓ Nutzung der Marke Genussland Kärnten ✓ Teilnahmemöglichkeit an GLK Veranstaltungen (z.B.: Herbstmesse) ✓ Veröffentlichung in den GLK Medien (z.B. GLK Magazin) ✓ Bewerbung auf der Genussland Kärnten Homepage www.genusslandkaernten.at mit eigener Betriebsdarstellung ✓ Aktive Produktvermittlung an Wiederverkäufer (Genussland Kärnten Gastronomie-, Handels-, Großhandels- und Logistikpartnern)

Ich nehme zur Kenntnis,

- dass im Falle der Schließung des Betriebes vor dem 01.01.2025 der Entlastungsbonus nach diesbezüglicher Aufforderung binnen vier Wochen in voller Höhe (keine Aliquotierung) an das Land Kärnten im Wege der WKK Kärnten zurückzuerstatten ist. Auch die über den Regionalitätsbonus erhaltenen und bis dahin noch nicht verbrauchten Genussland Kärnten-Sachleistungen (Werbemittel, Regaleinrichtungen etc.) sind nach diesbezüglicher Aufforderung binnen vier Wochen an den Verein Kärntner Agrarmarketing zurückzuerstatten.
- dass zum Zwecke der Überprüfung der im Antrag gemachten Angaben der Wirtschaftskammer Kärnten auf Nachfrage zusätzliche Informationen/Unterlagen/Nachweise zur Verfügung zu stellen sind. Wenn der Bonus aufgrund unrichtiger Angaben oder aufgrund des Verschweigens wesentlicher Voraussetzungen bezogen wurde, sind die ausbezahlten Beträge nach diesbezüglicher Aufforderung binnen vier Wochen an das Land Kärnten zurückzuerstatten.
- dass der Regionalitätsbonus und der Entlastungsbonus sogenannte „De-minimis“-Beihilfen im Sinne der „Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis-VO); darstellen.
- dass die Leistungen für den Regionalitätsbonus ausschließlich durch den Verein Kärntner Agrarmarketing erbracht bzw. in Auftrag gegeben werden.
- dass der Regionalitäts- und der Entlastungsbonus einmalige, freiwillige Leistungen darstellen, dass auf die Gewährung kein Rechtsanspruch besteht und dass die Aktion mit Erschöpfung des zur Verfügung stehenden Budgets beendet ist.
- dass Anträge bis spätestens 31.12.2024 beim Genussland Kärnten einlangen müssen.

Ich erkläre mit meiner Unterschrift ausdrücklich,

- dass meine im Antrag gemachten Angaben richtig und vollständig sind.
- dass ich die mit der Förderabwicklung beauftragten Personen ermächtige, in die bei der Kärntner Landesregierung aufliegenden Förderunterlagen meine Person betreffend Einsicht zu nehmen.
- dass der Förderungsgeber gemäß § 8 Abs. 3 Z 4 und 5 Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, zuletzt geändert durch die Kundmachung BGBl. I Nr. 132/2015, ermächtigt ist, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die Förderungswerber und -nehmer betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten.“
- dass durch das Land Kärnten die Durchführung der beantragten Maßnahme überprüft werden darf und hierfür einem Überprüfungsorgan der Zutritt zum Unternehmen zur Überprüfung bzw. Einsicht in Unterlagen und Belege, die in Zusammenhang mit diesem Antrag stehen, gewährt werden muss.

Der Förderungswerber bestätigt mit seiner Unterschrift

dass die gem. Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis-VO); die höchstzulässige Gesamtsumme von € 300.000,- an gewährten De-minimis-Beihilfen innerhalb von drei Jahren im Fall der Bewilligung der beantragten Tourismusförderung nicht überschritten wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer Überschreitung des Höchstbetrages von € 300.000,- innerhalb des laufenden Dreijahreszeitraums eine gesonderte Prüfung in Bezug auf das EU-Beihilfenrecht erforderlich ist.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Antragstellers /
der Antragstellerin